



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

161
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

204. Jahrgang

Köln, 22. April 2024

Nummer 16

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
234.	Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der A 565 zwischen der Anschlussstelle Bonn-Endenich und dem Autobahnkreuz Bonn-Nord in Bonn von Bau-km 10+ 108 bis Bau-km 11+ 900 einschließlich Brückenneubauten und Stütz- und Lärmschutzwänden sowie Entwässerungseinrichtungen Seite 162	241.	Bekanntmachung über die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn am 14. Mai 2024 Seite 167
235.	Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Neubesetzung des Kehrbezirkes Nr. KB010DN Seite 164	242.	Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen Seite 167
236.	Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Neubesetzung des Kehrbezirkes Nr. KB023DN Seite 164	243.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen Seite 168
237.	Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Neubesetzung des Kehrbezirkes Nr. KB001DN Seite 164	E	Sonstiges
238.	Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Neubesetzung des Kehrbezirkes Nr. KB024DN Seite 164	244.	Liquidation h i e r : DE EU-ROMANIA Kultur e. V. Seite 168
239.	Ordnungsbehördliche Verordnung vom 22. März 2024 über die Teilaufhebung der Verordnung über die „Landschaftsschutzgebiete im südlichen Teil des Kreises Düren“ in den Städten Düren und Heimbach sowie den Gemeinden Hürtgenwald und Langerwehe vom 27. November 2007 Seite 164	245.	Liquidation h i e r : Stiftung Kompetenz im Konflikt Seite 168
240.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Basell Polyolefine GmbH, Wesseling Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Basell Polyolefine GmbH 50389 Wesseling Seite 167	246.	Liquidation h i e r : Lesezeichen-Förderverein der Stadtteilbibliothek Sülz e.V. Seite 168
		247.	Liquidation h i e r : Trägerverein Tageseinrichtungen für Kinder e. V. Seite 168

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

234. Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der A 565 zwischen der Anschlussstelle Bonn-Endenich und dem Autobahnkreuz Bonn-Nord in Bonn von Bau-km 10+ 108 bis Bau-km 11+ 900 einschließlich Brückenneubauten und Stütz- und Lärmschutzwänden sowie Entwässerungseinrichtungen

Köln, den 12. April 2024

Im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland, Außenstelle Euskirchen, den 6-streifigen Ausbau der A565 zwischen der Anschlussstelle Bonn-Endenich und dem Autobahnkreuz Bonn-Nord von Bau-km 10+ 108 bis Bau-km 11+ 900 einschließlich Brückenneubauten und Stütz- und Lärmschutzwänden sowie Entwässerungseinrichtungen in der Gemarkung Bonn-Endenich.

Zur Erlangung des Baurechts für diese Maßnahme hat der Landesbetrieb Straßenbau NRW (jetzt zuständig: die Autobahn GmbH des Bundes) bei der Bezirksregierung Köln (Anhörungsbehörde) die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG) beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Das für das Bauvorhaben durchzuführende Planfeststellungsverfahren wurde am 10. September 2020 eingeleitet. Die abgegebenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie die Einwendungen der betroffenen Privaten zu den 2020 offen gelegten Planunterlagen haben dazu geführt, dass die Ausgangsplanung von der Autobahn GmbH des Bundes überarbeitet bzw. ergänzt worden ist (1. Deckblatt).

Eine weitere Planänderung (2. Deckblatt) umfasst insbesondere:

- nochmals das Thema Klima/CO₂-Bilanz/§ 13 Klimaschutzgesetz (KSG) und wird entsprechend der Allgemeinen Rundverfügung 03/2023 des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr um den Bericht „THG-Emissionen aus Verkehr“ ergänzt
- sowie zusätzlich eine Aktualisierung der Luftschadstoffuntersuchung auf den aktuellen Stand des Handbuchs für Emissionsfaktoren des Straßenverkehrs (HBEFA).

Da es bei der bereits erfolgten Offenlage der Unterlagen zum 2. Deckblattverfahren im UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen zu Fehlern gekommen ist, wird die Offenlage des 2. Deckblatts wiederholt. Die Einwendungen und Stellungnahmen, die bereits zur ersten Offenlage des 2. Deckblatts bzw. deren Verlängerung in das Verfahren eingebracht wurden, bleiben gültig. Eine erneute

Eingabe im Rahmen dieser Offenlage ist nicht notwendig.

Die Unterlagen zum 2. Deckblatt werden gemäß § 17a Abs. 3 FStrG und § 19 Abs. 2 UVPG und § 27a VwVfG in digitaler Form vom

25. April 2024 bis zum 24. Mai 2024

einschließlich auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln (<https://www.bezreg-koeln.nrw.de/-652>) veröffentlicht. Gemäß § 27a VwVfG wird dort auch der Inhalt dieser Bekanntmachung veröffentlicht.

Als leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit gemäß § 17a Abs. 3 Satz 2 FStrG können die Unterlagen in Papierform bei der Stadt Bonn, Amt für Bodenmanagement und Geoinformation, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 6B (Kundenzentrum Geodaten), eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter der folgenden Rufnummer möglich: Telefon: +49-228-77-2200 E-Mail: kundenzentrum-geodaten@bonn.de

Außerdem können nach § 20 Abs. 2 UVPG der Inhalt dieser Bekanntmachung und die zu veröffentlichten Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen (<https://uvp-verbund.de/portal/>) eingesehen werden.

1. Jeder, dessen Belange durch die Verfahrensänderung berührt werden, kann bis spätestens einem Monat nach Ablauf der Internetveröffentlichung, das ist bis zum 24. Juni 2024 einschließlich bei der Bezirksregierung Köln Einwendungen gegen die geänderten Planunterlagen erheben.

Die Äußerungsfrist gilt gemäß § 21 Abs. 5 UVPG auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen.

Es können nur Einwendungen zu den Änderungen in diesem 2. Deckblattverfahren erhoben werden. Alle bisher getätigten Einwendungen behalten ihre Gültigkeit und müssen nicht noch einmal vorgetragen werden.

Einwendungen sollen gemäß der Neufassung des FStrG möglichst in elektronischer Form abgegeben werden (§ 17a Abs. 4 FStrG). Bitte richten Sie diese an die E-Mail-Adresse: Einwendungen25@brk.nrw.de

Eine schriftliche Übermittlung an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, 50606 Köln, ist ebenfalls möglich.

Falls jemand seine Einwendung mittels qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz übermitteln möchte, so hat die Bezirksregierung Köln hierfür einen Zugang eröffnet. Die Einwendung kann dabei durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Köln gesendet werden. Die diesbezügliche E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de

Die Einwendung kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz bei der Bezirksregierung

Köln erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de

Um eine rechtssichere Rückmeldung im Verwaltungsverfahren, z. B. in Form einer Einladung zu einem Erörterungstermin, zu ermöglichen, bitte ich darum, die Einwendung mit einem vollständigen Namen und einer eindeutigen Anschrift in leserlicher Form zu versehen.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein/e Unterzeichner/in mit vollständigem Namen und Anschrift als Vertreter/in der übrigen Unterzeichner/innen zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 2 VwVfG).

2. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben. Informationen zu dieser Datenerhebung können Sie unter https://www.bez-reg-koeln.nrw.de/system/files/media/document/file/verfahren_verfahrenuebersichten_planfeststellungs-verfahren_strassen_6-streifiger_ausbau_a_565_datenschutzhinweise.pdf einsehen.
3. Die Anhörungsbehörde kann unter Voraussetzungen des § 17a Abs. 5 FStrG auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen, Einwendungen und Äußerungen verzichten.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser zuvor ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die fristgerecht Stellungnahmen und Äußerungen eingereicht sowie Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen und/oder Äußerungen der Vertreter/ die Vertreterin, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender/innen und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Ab Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 9a Abs. 1 FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.

8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,

- dass die Bezirksregierung Köln die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde ist,

- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,

- dass der gemäß § 16 Abs. 1 UVPG erforderliche UVP-Bericht in der durch das 2. Deckblatt aktualisierten Fassung in den veröffentlichten Planunterlagen enthalten ist und

- dass die Anhörung zu den veröffentlichten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG voraussetzt und dies erfolgt ist.

9. Damit die betroffene Öffentlichkeit prüfen kann, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Verfahrens betroffen ist, werden folgende – insbesondere umweltbezogene – Unterlagen, die Bestandteil der Deckblattunterlagen sind, im Internet veröffentlicht:

- Deckblatt_A565_44-4004_FE_DB2_AE_Deckblatt_01 (Vorblatt Deckblatt)

- Unterlage 0_D2_A565_44-4004_FE_DB2_AE_0_D2_Vorbemerkung_01 (Vorbemerkungen zum 2. Deckblatt)

- Unterlage 00_A565_44-4004_FE_DB2_DB_Verzeichnis (Zusammenstellung der Unterlagen des 2. Deckblattes)

- Unterlage 1-1_D2_A565_44-4004_FE_DB2_AE_01-1_D2_E-Bericht_01 (Erläuterungsbericht)

- Unterlage 1A_D2_A565_44-4004_FE_DB2_AE_01A_D2_UVP-Bericht_01 (Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens –UVP-Bericht))

- Unterlage 17-2_D2_A565_44-4004_FE_DB2_AE_172_D2_Luftschadstoffuntersuchung_02 (Luftschadstoffuntersuchung)

- Unterlage 19-1-1_D2__A565_44-4004_FE_DB2_AE_19-1-1_D2_LBP_EB_01(Landschaftspflegerischer Begleitplan)
- Unterlage 19-5__A565_44-4004_FE_DB2_AE_19-5_Klima_01 (Klimauntersuchung)
- Unterlage 19-6__A565_44-4004_FE_DB2_AE_19-6_THG_Berechnung_02 (Berechnung der Treibhausgas-Emission)
- Unterlage 19_D2__A565_44-4004_FE_DB2_AE_Deckblatt_19_01 (Deckblatt)

Bezirksregierung Köln,
Dezernat 25

Im Auftrag
gez. Bierbaum

Abl. Reg. K 2024, S. 162

235. Schornsteinfegerangelegenheiten
hier: Neubesetzung des Kehrbezirkes Nr. KB010DN

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02.KB010DN

Für den o. g. Kehrbezirk (Gemeinde Langerwehe (ohne den Ortsteil Schlich) sowie die Ortschaft Lucherberg in der Gemeinde Inden) wurde gemäß §§ 8 ff Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHWG) nach öffentlicher Ausschreibung und Abschluss des Auswahlverfahrens Herr Schornsteinfegermeister Markus Biederstedt mit Wirkung vom 21. Dezember 2023 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt. Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Köln, 12. April 2024

Im Auftrag
gez. R o c h

Abl. Reg. K 2024, S. 164

236. Schornsteinfegerangelegenheiten
hier: Neubesetzung des Kehrbezirkes Nr. KB023DN

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02.KB023DN

Für den o. g. Kehrbezirk (Stadtteile Lendersdorf und Niederau (52355 Düren) und Gemeinde Kreuzau) wurde gemäß §§ 8 ff Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHWG) nach öffentlicher Ausschreibung und Abschluss des Auswahlverfahrens Herr Schornsteinfegermeister Gerald Kaulard mit Wirkung vom 21. Dezember 2023 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt. Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Köln, 12. April 2024

Im Auftrag
gez. R o c h

Abl. Reg. K 2024, S. 164

237. Schornsteinfegerangelegenheiten
hier: Neubesetzung des Kehrbezirkes Nr. KB001DN

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02.KB001DN

Für den o. g. Kehrbezirk (Gemeinde Titz: Ortsteile Ameln, Opherten, Jackerath, Kalrath, Rödingen, Höllen, Bettenhoven und Spiel; Stadt Jülich: Stadtteile Gүsten und Welldorf) wurde gemäß §§ 8 ff Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHWG) nach öffentlicher Ausschreibung und Abschluss des Auswahlverfahrens Herr Schornsteinfegermeister Anatoli Steinhauer mit Wirkung vom 1. Januar 2024 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt. Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Köln, 12. April 2024

Im Auftrag
gez. R o c h

Abl. Reg. K 2024, S. 164

238. Schornsteinfegerangelegenheiten
hier: Neubesetzung des Kehrbezirkes Nr. KB024DN

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02.KB024DN

Für den o. g. Kehrbezirk (Gemeinde Hürtgenwald (Vossenack, Hürtgen, Kleinhau, Großhau, Zerkall, Bergstein, Straß, Bogenheim und Kreuzau)) wurde gemäß §§ 8 ff Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHWG) nach öffentlicher Ausschreibung und Abschluss des Auswahlverfahrens Herr Schornsteinfegermeister Martin Fuß mit Wirkung vom 1. Januar 2024 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt. Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Köln, 12. April 2024

Im Auftrag
gez. R o c h

Abl. Reg. K 2024, S. 164

239. Ordnungsbehördliche Verordnung
vom 22. März 2024 über die Teilaufhebung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im südlichen Teil des Kreises Düren“ in den Städten Düren und Heimbach sowie den Gemeinden Hürtgenwald und Langerwehe vom 27. November 2007

Aufgrund des § 22 Absatz 1 und 2 und des § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der geltenden Fassung (FNA 791-9) in Verbindung mit § 43 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2016 (GV. NRW. 568) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 791) und den §§ 12, 25 Satz 2, 27 Absatz 1 und 34 Absatz 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG NRW)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV.NW. S. 528) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) verordnet die Bezirksregierung Köln:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die ordnungsbehördliche Verordnung über „Landschaftsschutzgebiete im südlichen Teil des Kreises Düren“ in den Städten Düren und Heimbach sowie den Gemeinden Hürtgenwald und Langerwehe vom 27. November 2007, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 187 für den Regierungsbezirk Köln vom 10. Dezember 2007, wird für einen Teil des Geltungsbereiches aufgehoben.

- (1) Der Aufhebungsbereich umfasst folgende Fläche:
Stadt Düren, Gemarkung Mariaweiler-Hoven, Flur 3, Flurstück 15.
- (2) Die Lage der aufgehobenen Fläche ist in der Anlage 1 zu dieser Verordnung in einer Karte im Maßstab 1:1000 mit schwarzer Kreuz-Schraffur dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Diese Verordnung einschließlich der Anlage kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:
 - a) Bezirksregierung Köln Höhere Naturschutzbehörde Zeughausstraße 2–8, 50667 Köln
 - b) Kreis Düren, Untere Naturschutzbehörde Bismarckstraße 16, 52351 Düren

Diese Verordnung tritt gemäß § 33 Absatz 2 OBG eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Verfahrens- und Formvorschriften

Hinweis gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 4 LNatSchG

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Naturschutzbehörde, welche die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 22. März 2024

Bezirksregierung Köln
Höhere Naturschutzbehörde
Az. 51.1-7-DN-1/22

gez. Dr. Thomas Wilk
Regierungspräsident

ANLAGE: Karte A4, Seite 166

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Teilaufhebung der
Ordnungsbehördlichen Verordnung über
die "Landschaftsschutzgebiete
im südlichen Teil des Kreises Düren"
in den Städten Düren und Heimbach sowie in
den Gemeinden Hürtgenwald und Langerwehe
vom 27.11.2007**



aufgehobener Bereich



Landschaftsschutzgebiet

Kartengrundlage:
Amtliche Basiskarte (ABK) NW 1:5000 Schwarz-Weiß
Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0
(www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Maßstab: 1:1000

**Anlage zur Verordnung vom 22.03.2024
Az.: 51.1-7-DN-1/22**

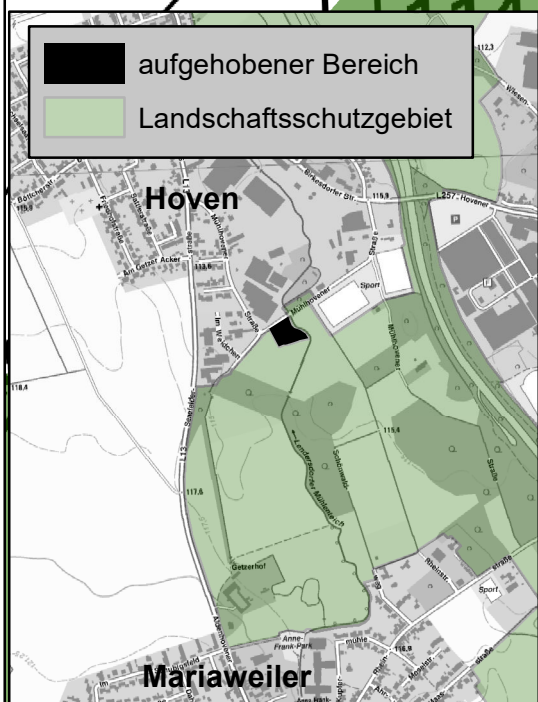
**BEZIRKSREGIERUNG KÖLN
Höhere Naturschutzbehörde**



aufgehobener Bereich



Landschaftsschutzgebiet



**240. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG
h i e r : Basell Polyolefine GmbH, Wesseling Ergebnis
der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissions-
schutzgesetz für die Firma Basell Polyolefine GmbH
50389 Wesseling**

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2024-0049621

Köln, den 15. April 2024

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Basell Polyolefine GmbH mit Sitz in Wesseling hat mit Schreiben vom 10. April 2024 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der LDPE-Anlage OT3, welche Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Brühler Straße 60, 50389 Wesseling (Gemarkung Köln, Rondorf-Land Flur 45, Flurstück 56), angezeigt. Die LDPE-Anlage OT3 ist genehmigungsbefähigt nach dem BImSchG. Gegenstand ist folgende Änderung:

- Änderung der Füllstandsmessungen der Hochdruckabscheider in den 4 Reaktionskammern der OT3-Anlage

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. L a a b s

Abl. Reg. K 2024, S. 167

**C Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen**

**241. Bekanntmachung über die Sitzung der
Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse
KölnBonn am 14. Mai 2024**

Am Dienstag, dem 14. Mai 2024, um 18:00 Uhr findet im Saal Friedensplatz (5. Obergeschoss) der Sparkasse KölnBonn, Friedensplatz 1, 53111 Bonn, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn statt.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung:

1. Begrüßung, Informationen zum Sitzungsablauf, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung über die Behandlung der Tagesordnungspunkte in öffentlicher oder in nicht-öffentlicher Sitzung sowie Anerkennung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung vom 19. Dezember 2023
3. Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Sparkasse KölnBonn für das Geschäftsjahr 2023 an die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn sowie Beschlussfassung der Zweckverbandversammlung über die Entlastung der Organe der Sparkasse Köln-Bonn
4. Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn auf Vorschlag des Verwaltungsrates der Sparkasse KölnBonn über die Verwendung des Jahresüberschusses des Geschäftsjahres 2023 der Sparkasse KölnBonn
5. Beschluss über die Stellungnahme zur überörtlichen Prüfung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn durch die gpa.NRW (Gemeindeprüfungsanstalt NRW)

6. Mitteilungen und Anfragen

B. Nicht-öffentliche Sitzung

7. Genehmigung der Niederschrift über die nicht-öffentliche Sitzung der Zweckverbandversammlung vom 19. Dezember 2023
8. Verschiedenes

Zweckverband Sparkasse KölnBonn

Bonn, den 9. April 2024

gez. Guido D é u s
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez. Henriette R e k e r
Vorsteherin des
Zweckverbandes

Abl. Reg. K 2024, S. 167

**242. Aufgebot von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgegeben: Kontonummer: 3070270495, 3073530069.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

4. Juli 2024

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-

Platz 1-4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 4. April 2024

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2024, S. 167

**243. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 3072762895.

Aachen, den 4. April 2024

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2024, S. 168

E Sonstiges

**244. Liquidation
h i e r : DE EU-ROMANIA Kultur e. V.**

Der Verein „DE EU-ROMANIA Kultur e. V.“ (AG Köln, VR 19136) ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Forderungen anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2024, S. 168

**245. Liquidation
h i e r : Stiftung Kompetenz im Konflikt**

Die als Verbrauchs-Stiftung genehmigte Stiftung Kompetenz im Konflikt mit Sitz in Köln wurde durch Genehmigungsschreiben vom 4. April 2024 von der als Stiftungsbehörde agierenden Bezirksregierung Köln aufgelöst. Als Liquidator(inn)en wurden bestellt: Dr. Adrian Reinert, Barbara Schellhoss, Martina Schesny und Jürgen Löffler. Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden. Postanschrift: Stiftung Kompetenz im Konflikt, Am Klusenberg 27, 51588 Nümbrecht.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2024, S. 168

**246. Liquidation
h i e r : Lesezeichen-Förderverein der
Stadtteilbibliothek Sülz e.V.**

Der beim Amtsgericht Köln unter dem Aktenzeichen VR 14456 eingetragene Verein „Lesezeichen-Förderverein der Stadtteilbibliothek Sülz e. V.“ ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15. März 2023 aufgelöst worden.

Die Auflösung wurde am 30. Mai 2023 ins Vereinsregister eingetragen. Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Verein anzumelden.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2024, S. 168

**247. Liquidation
h i e r : Trägerverein Tageseinrichtungen
für Kinder e. V.**

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 7. November 2023 wurde der Verein Trägerverein Tageseinrichtungen für Kinder e. V. mit Sitz in Heimbach, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Düren unter VR-Nr. 1489, aufgelöst.

Etwaige Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren Friedel Lennartz und Ingrid Fergen schriftlich anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2024, S. 168

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.